

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 4/2021

veröffentlicht am 20.12.2021

---

**Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich) geändert wird.**

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 7 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021, wird verordnet:

Die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 01.07.2014 in Kraft getreten, in der Fassung der 1. Novelle mit 01.07.2019 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. *§ 1 erster Satz lautet:* „Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der gemäß §§ 40 Abs. 9 und 40a Abs. 5 Ärztegesetz 1998 durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.“

2. *§ 2 4. Satz lautet wie folgt:* „Die Gebührenschuld bemisst sich nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition.“

3. *Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen in §§ 1 und 2 sowie der Anhang, in der Fassung der 2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich, treten mit 01.01.2022 in Kraft.“

4. *Der Anhang lautet wie folgt:*

**Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)**

**Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2022)**

1. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen, Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte gemäß §§ 40 Abs. 9, 40a Abs. 5 ÄrzteG 1998
- |  |          |
|--|----------|
| a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission | € 150,13 |
| b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission  | € 75,64  |

**Erklärung:**

§§ 40 (9), 40a (5)

Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen

Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte

**Der Präsident**